



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 120. Eintheilung der Dienste [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 120. Die Haupteintheilung der den Unterthanen und Bauerhofsbesitzern im Lande aufliegenden Dienste ist die in Spann- und Handdienste. Jene sind entweder Spannbürgfest- oder ordinaire Dienste. In der Regel müssen erstere mit 6 Pferden entweder allein oder im Zuspann mit andern geleistet werden.

Eben diese Bürgfestdienste mit dem Gespanne, oder mit der Hand waren ehemals ungemessen; sie sind aber durch einen alten Vertrag zwischen der hohen Landesherrschaft und den Landständen auf drey im Jahre fixirt, und in jenem ist zugleich festgesetzt, daß jeder Unterthan auf dem flachen Lande, als Besitzer eines Bauerhofs, schuldig seyn solle, drey Bürgfestdienste in natura jährlich zu leisten, drey aber in Gelde zu bezahlen. Dieser Vertrag wird auch jetzt noch genau beachtet und beym Anbau neuer Unterthanen muß jeder drey Bürgfestdienste in natura übernehmen und von dreyen den hergebrachten Preis bezahlen.

Alle Dienste so wohl mit dem Gespann, als mit der Hand sind gemessen, außer den sogenannten Gemeinheits- oder Reihe- Landpostirungs- oder Landpolizey- Wegebesserungs- und Mühlendiensten, die, so oft es nöthig ist, geleistet werden müssen.

Eben dieses gilt auch von den Jagddiensten, die zwar auch noch ungemessen sind, aber selten und kaum im Jahre zwey bis drey mal gebraucht werden.

§. 121. Ehemals waren die sogenannten Forstdienste auch ungemessen; sie